

Beschlussvorlage

01/2015/0372

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	10.08.2015
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-B15-5D8C

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.09.2015	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung des Vorbescheides -Errichtung eines Einfamilienhauses – Fl.Nr. 1252/6 Gemarkung Denklingen – Frühlingstraße 8c

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1252/6 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Im Juni 2012 wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid für diese Flurnummer genehmigt (Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis der Gemeinde 008-2012, Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis des Landratsamtes V-599-2012-2). Der Vorbescheid des Landratsamtes erging am 27.06.2012 an die Grundstückseigentümer.)

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Einfamilienhaus ist nach § 4 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dieses Gebäude wurde bereits so genehmigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Anlagen:

Verlängerungsantrag Frühlingstraße 8c